

---

## ***Nichtamtliche Lesefassung***

---

### **Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium**

vom 14. Februar 2017  
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 29. September 2020

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2, 14 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gem. § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) am 31. Januar 2017 und am 22. September 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2017 und am 29. September 2020 erteilt.

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe erhebt für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten (Weiterbildungszertifikate und Weiterbildungskurse) im Sinne von § 31 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) Gebühren gem. § 14 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG).

#### **§ 2 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Bemessung der Teilnahmegebühren erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, § 2 Abs. 3 LHGebG i.V.m. § 7 Landesgebührengesetz (LGebG).
- (2) Die Teilnahmegebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

#### **§ 3 Höhe der Gebühren**

Die Gebührenhöhe wird in der jeweiligen Kontaktstudienordnung festgesetzt.

#### **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Soweit ein Kontaktstudienangebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (§ 7 der Satzung für Kontaktstudien an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe) nicht stattfindet, werden bereits entrichtete Gebühren an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zurückerstattet.
- (2) Erklärt eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer schriftlich seinen Rücktritt von der Teilnahme bis zu vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots, erstattet die Hochschule die bereits gezahlten Gebühren in voller Höhe zurück. Für die Fristberechnung ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung an der Hochschule entscheidend. Wird ein Rücktritt weniger als vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots erklärt, erfolgt grundsätzlich keine Gebührenerstattung. Ist eine Person aus Krankheitsgründen nicht in der Lage,

---

## **Nichtamtliche Lesefassung**

---

das Kontaktstudium in einem für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Umfang zu absolvieren, kann bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung eine anteilige Gebührenerstattung gewährt werden.

### **§ 5 Gebührenbefreiung, Gebührenerlass, Stundung, Ratenzahlung**

(1) Die Hochschule kann die Studiengebühr nach § 21 LGebG stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.

(2) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht sowie über den Erlass und die Stundung der Gebühr entscheidet die Hochschule auf Antrag. Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Kontaktstudienangebots zu stellen.

(3) Übersteigt die für ein Weiterbildungsangebot festgesetzte Gebührenhöhe einen Betrag von € 1000,- kann die Bezahlung auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers in zwei oder drei Raten erfolgen. Im Falle eines Rücktritts bleibt die Teilnehmerin/der Teilnehmer zur vollständigen Zahlung aller Raten verpflichtet, es sei denn sie/er tritt innerhalb der in § 4 Abs. 2 genannten Frist zurück.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.